

GEMEINSAME STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR NOVELLIERUNG DER VERORDNUNG ÜBER VEREINBARUNGEN ZU ABSCHALTBAREN LASTEN (ABLAV)

FASSUNG VOM 15. JANUAR 2016

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Novelle der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten wahr. Die dargestellten Herausforderungen und Lösungsvorschläge möchten wir hiermit aus Sicht der ÜNB ergänzen, respektive einige Klarstellungen empfehlen. Neben wenigen allgemeinen Punkten sind diese Hinweise in der Struktur des Textes des Referentenentwurfs dargelegt.

Allgemeine Punkte

Aus Sicht der ÜNB ist zu begrüßen, dass mit dieser Novellierung weiterhin die Rahmenbedingungen für abschaltbare Lasten geregelt werden und somit definiert wird, was technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die nun vorgesehene wettbewerbliche Bildung des Leistungspreises kann dazu beitragen die abschaltbaren Lasten kosteneffizienter einzubinden.

Mittelfristig ist aus Sicht der ÜNB die Einbindung der abschaltbaren Lasten in den Regelleistungsmarkt anzustreben. Dabei muss jedoch eine Aufweichung der Anforderungen für Regelleistung vor dem Hintergrund der eingeschränkten Möglichkeiten der abschaltbaren Lasten vermieden werden. Des Weiteren ergibt sich durch die abschaltbaren Lasten für die Übertragungsnetzbetreiber ein Zusatznutzen über die Verwendung zur Systembilanzstützung hinaus indem diese für sehr kurzfristige Behebungen von Netzengpässen genutzt werden können und die Möglichkeit einer sofortigen oder frequenzgesteuerten Abschaltung der sofort abschaltbaren Lasten besteht.

Weiterhin ist grundsätzlich anzumerken, dass der von Kurzfristigkeit geprägte Prozess der Verlängerung der bisherigen AbLaV und der aktuellen Novellierung zu großen Unsicherheiten und terminlichen Herausforderungen geführt hat. Hier müssen für die Zukunft ausreichende Fristen vorgesehen werden, um Anpassungen sicherzustellen und neue Vorschläge inhaltlich bewerten zu können.

Zur Verordnungsermächtigung und den einzelnen Paragraphen

§ 13 Abs. 4 a EnWG

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es zumindest zweifelhaft, dass die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber den Betreibern von Pumpspeichern gemäß § 13 Abs. 1a EnWG die Ab- oder Zuschaltung der Pumpen anfordern bzw. Pumpverbote aussprechen können, was aus Gründen der Systemsicherheit erforderlich wäre. Das OLG Düsseldorf hat zur Reichweite des § 13 Abs. 1a EnWG in seinem Beschluss vom 28. April 2015 (VI-3 Kart 312/12 [V]) unter anderem das Folgende ausgeführt:

„Auch die Regelung in Tenorziffer 3 Satz 2 der Festlegung [Beschluss der BK 6 der BNetzA vom 30.10.2012 (BK6-11/098), Ergänzung nicht im Original], wonach die Wirkleistungseinspeisung für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie auch negativ, d.h. ein Wirkleistungsbezug sein kann, ist rechtswidrig. Die den Übertragungsnetzbetreibern eingeräumte Befugnis zur Anweisung eines Wirkleistungsbezugs ist von § 13 Abs. 1a EnWG nicht gedeckt. Schon nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1a EnWG bezieht sich die Verpflichtung der Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie nur auf die Wirkleistungseinspeisung. [...]“

Der vorliegende Entwurf der §§ 13 Abs. 4a und 4b EnWG sieht keine anderweitige Regelung vor, Ab- und Zuschaltleistung unter Vertrag zu nehmen. Aus diesem Grund schlagen wir eine Klarstellung vor, dass sich die Vorgaben in § 13 Abs. 4a EnWG nicht auf Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie beziehen.

§ 13 Abs. 4 b EnWG

Hier erfolgt eine Begrenzung der maximalen Ausschreibungsmenge auf 3000 MW. Es kann sein, dass das letzte zu beauftragende Angebot die Ausschreibungsmenge übersteigt. Daher ist darauf zu achten, dass bei einer eventuellen Anpassung der aktuell vorgesehenen Ausschreibungsmengen von 750 MW sofort abschaltbare Lasten (SOL) und 750 MW schnell abschaltbare Lasten (SNL) genügend Puffer für eine solche Mehrbeauftragung besteht oder dass diese eventuelle Mehrbeauftragung kein Verstoß gegen diese Obergrenze darstellt. Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen die Absenkung der Mindestleistung von Ab- und Zuschaltbaren Lasten von 50MW auf 10MW.

§ 2 AbLaV

Um einerseits ausreichend Anbieter für einen Wettbewerb zulassen zu können und andererseits eine Wirksamkeit für Engpasszwecke noch sicherstellen zu können sollte folgende Formulierung verwendet werden:

1. die unmittelbare Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz nach § 3 Nr. 3 EnWG und der maximal übernächsten der Höchstspannungsebene unterlagerten Netzebene erfolgt und

Wir bitten um Klarstellung in der Begründung der Verordnung, dass mit der o. g. Formulierung auch Anlagen in unterlagerten Werks- und geschlossenen Verteilnetzen abhängig von Ihrer netztechnischen Wirkung berücksichtigt werden können.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich der Abstimmungsaufwand mit den beteiligten Verteilnetzbetreibern (VNB) reduziert. Die Einbindung der VNB erfolgt über die VNB-Genehmigung, die im Rahmen der Präqualifikation durch den Anbieter vorgelegt werden muss. Damit bestätigen die VNB wie bisher, dass die Abschaltung der Last keine kritischen Auswirkungen auf das betroffene Netz hat und dass alle notwendigen organisatorischen

Prozesse geklärt sind. Eine Abstimmung mit den VNB kann im Falle eines Abrufes aufgrund der Kurzfristigkeit operativ nicht mehr erfolgen.

Damit einher geht auch eine Anpassung der Ziffer 2 wie folgt:

2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann und die Verbrauchseinrichtung im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegt (Abschaltleistung).

Hierzu sollte in der Begründung der Verordnung aufgenommen werden, dass der ÜNB individuell prüfen kann, inwieweit die zu präqualifizierende Abschaltlast eine physikalische Wirkung am Höchstspannungsknoten entfaltet.

Auch für die Bildung von Konsortien ist wichtig, dass deren Abschaltleistung eine netztechnisch sinnvolle Wirkung entfalten können muss. Es ist zwar die Begrenzung auf fünf Anlagen entfallen, doch aufgrund der technischen Anforderungen und den Anforderungen an die Verfügbarkeit dürfte sich eine technische Grenze für mögliche Teilnehmer an einem Konsortium ergeben. Hier sollte in der Begründung dargestellt werden, dass hier eine entsprechende regionalisierte netztechnische Wirkung notwendig ist.

Da nach § 9 Ziffer 8 AbLaV die ÜNB Kriterien für die Erbringung aus dem unterlagerten Netz festlegen können, wird hier eine weitere Konkretisierung ermöglicht.

§ 4 AbLaV

Zu begrüßen ist die nun angedachte Bildung des Leistungspreises über eine wettbewerbliche Ausschreibung.

§ 5 AbLaV

Zu Abs. 1: Um einen weiteren Mehrwert zu erzielen, wäre für SNL ein schnellerer Abruf als 15 Min. wünschenswert. Hier sollte aufgenommen werden, dass die Anbieter immer ihre technisch und prozessual schnellst mögliche Abrufzeit präqualifizieren und operativ anbieten müssen. Wir schlagen daher eine Anpassung von Abs. 1 Nummer 2b wie folgt vor:

b) so schnell wie technisch möglich und innerhalb von 15 Minuten

Bereits heute können zahlreiche SNL-Lasten schneller als 15 Minuten heruntergefahren werden. Dies führt zu einer deutlicheren Produktabgrenzung zur Minutenreserve, die ebenfalls in 15 Min. zu erbringen ist. In Abgrenzung zur Minutenreserve würden die ÜNB grundsätzlich eine Verkürzung der Reaktionszeit auf fünf Minuten befürworten.

Eigenschaft des bisherigen Produktes A war, dass hier auch nachgewiesen werden musste, dass die jeweiligen ¼ h einzeln hintereinander oder nach Pausen von einer ¼ h wiederholt abgerufen werden konnten. Dies lässt sich aus den jetzigen Anforderungen nicht mehr entnehmen. Sollte

eine Last die Möglichkeit haben, dann sollte dies im Rahmen der Präqualifikation auch nachgewiesen werden. Daher ist folgende Ergänzung zu Abs. 1 Num. 3 aufzunehmen:

„der Abruf nachweisbar für die Zeitdauer von mindestens vier Viertelstunden am Stück herbeigeführt und der Abruf auf eine Zeitdauer von höchstens 32 Viertelstunden am Stück begrenzt werden kann, sofern ein Abruf auch technisch für mindestens jeweils 15 Minuten zu einem beliebigen Zeitpunkt mehrmals am Tag in beliebigen Abständen bis zu einer Dauer von einer Stunde pro Tag erfolgen kann, muss dies vom Anbieter auch gewährt werden“

Die Angabe von Nichtverfügbarkeiten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 sollte stets wie bisher begründet werden und darf eine sinnvolle Erbringung von Abschaltleistung nicht verhindern. Dies könnte nach dem derzeitigen Referentenentwurf durch eine Stückelung der Nichtverfügbarkeitszeit auf einzelne Viertelstunden im Erbringungszeitraum im Zusammenspiel mit längeren Abrufdauern jedoch erreicht werden.

Bei Ziffer 6 ist sicher gemeint, dass aufgrund eines Abrufs ausgeschlossen werden soll, dass die physikalische Wirkung durch Veränderung von Erzeugung im Einflussbereich des Anbieters erbracht wird. Hier kann keine konkrete Vorgabe gemacht werden, da dies je nach Anbieter und den Gegebenheiten sehr unterschiedlich sein kann. Dies ist individuell in der Präqualifikation nachzuweisen. Daher sollte die Ziffer 6 wie folgt formuliert werden:

„6. vom Anbieter sichergestellt werden kann, dass im Wirkungsbereich des Höchstspannungsknotens die Einspeiseleistung von zugehörig genutzten Erzeugungseinrichtungen infolge des Abrufs der Abschaltleistung nicht verringert wird.“

Zu Abs. 2: Nach erfolgtem Abruf der Abschaltleistung kann für den Anbieter technisch oder produktionsbedingt eine Pause begründet sein. Für die Abwicklung des automatisierten Abrufs muss aus operativer Sicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Anbieter eine Pause, wenn nötig direkt nach einem Abruf, wahrnimmt und seine Verfügbarkeit unter Angabe des entsprechenden Statuskennzeichens angepasst wird. Sollte der Anbieter bereits früher wieder zur Verfügung stehen, so ist dies über die Verfügbarkeitsmeldung mit dem entsprechenden Statuskennzeichen mitzuteilen. Die Erbringung der Abschaltleistung wird durch den Arbeitspreis abgegolten. Daher ist eine anschließende Pause aus unserer Sicht nicht als zeitlicher Verfügbarkeitsanspruch zu sehen, der verschoben werden kann.

§ 6 AbLaV

Hier ist sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen des § 2 AbLaV auch für die einzelnen Anlagen eines Konsortiums gelten.

Es sollte klargestellt werden, dass die Bildung eines Konsortiums im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens fixiert wird. Bei der Angebotsabgabe kann keine neue Zusammenstellung von Konsortiumsmitgliedern vorgenommen werden.

§ 10 AbLaV

Da für den ÜNB die Nichtverfügbarkeiten eine wichtige Information sind, sollte Absatz 2 Ziffer 5 wie folgt formuliert werden:

„die im Erbringungszeitraum geplanten Nichtverfügbarkeiten der Abschaltleistung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 und“

Die Reduzierung der Angebotsgröße von 200 MW auf 150 MW in Absatz 3 ist aus Sicht der ÜNB unklar, da es Anbieter gibt, die unter der bisherigen AbLaV an einer Präqualifikation von Anlagen größer 150 MW arbeiten. Aus Sicht der ÜNB ist die bisherige Begrenzung auf 200 MW ausreichend, um eine entsprechende Anbietervielfalt sicherzustellen. Auch wird im Rahmen der Präqualifikation die kleinste abschaltbare Leistung ermittelt und als präqualifizierte technische Einheit (PTE) festgelegt. Dies können auch mehrere PTE für eine Anlage sein, wenn diese separat schaltbar sind. Diese PTE kann aber nicht weiter im Rahmen der Angebotsabgabe aufgeteilt werden. Daher sollte Absatz 3 wie folgt formuliert werden:

„(3) Anbieter können grundsätzlich mehrere Angebote abgeben. Dabei darf für jede präqualifizierte technische Einheit jeweils nur ein Angebot abgegeben werden. Die Abschaltleistung muss mindestens der Mindestleistung nach § 13 Absatz 4b Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen; die Angebotsgröße darf 200 Megawatt nicht übersteigen. Die angebotene Abschaltleistung muss ein ganzzahliges Vielfaches von einem Megawatt sein.“

§ 11 AbLaV

Aus Sicht der ÜNB wird mit den gewählten Gesamtabschaltleistungen und vor dem Hintergrund der aktuell präqualifizierten Abschaltleistungen, sich insbesondere bei SOL (Gesamt 465 MW) in den ersten Monaten ab Inkrafttreten der Novelle kein Wettbewerb einstellen. Aus diesem Grunde sollte die Höhe der gewählten Gesamtabschaltleistungen überprüft werden.

Zu Abs. 1: Zur Vermeidung von zusätzlichem Umsetzungsaufwand und auch zur Beibehaltung der bereits etablierten Kriterien sollten folgende Stufen für eine Bezuschlagung verwendet werden:

1. Günstigster Leistungspreis
2. Bei gleichem Leistungspreis niedrigster Arbeitspreis
3. Bei gleichem Arbeitspreis die systemtechnische Wirksamkeit
4. Bei gleicher systemtechnischer Wirksamkeit der Zeitpunkt des Angebotseingangs

Die Nutzung eines Zufallsgenerators bei der automatisierten Bezuschlagung lehnen die ÜNB ab, da dies zusätzlichen IT-technischen Aufwand bedeutet und die Nachprüfbarkeit erheblich erschwert. Mit den vorgenannten Kriterien der Bezuschlagung ist aus Sicht der ÜNB immer ein eindeutiges Vergabeergebnis zu erzielen, was darüber hinaus bei anderen Ausschreibungen (AbLaV, Regelleistung) bereits etabliert ist.

Zu Abs. 3: Eine zur Regelleistungsdimensionierung vergleichbare Quantifizierung des Bedarfs an abschaltbaren Lasten ist durch den ÜNB nicht möglich. Die duale Verwendung der abschaltbaren Lasten für Engpass- und Systembilanzzwecke erschwert eine Bewertung. Ferner erfüllen abschaltbare Lasten mit der aktuell gegebenen Verfügbarkeit von 82% nicht die Voraussetzungen für allzeit gesicherte Systemführungswerkzeuge. Ein Dimensionierungsprozess analog Regelleistung ist aus diesem Grunde nicht sinnvoll. Weiterhin dient die Festlegung einer Ausschreibungsobergrenze der Sicherstellung eines Wettbewerbes bei der Beschaffung von SOL und SNL. Absatz 3 sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur erstmals zum 1. Juli 2018 und danach alle 24 Monate einen Bericht vorzulegen, in dem die auszuschreibende Gesamtabschaltleistung jeweils für sofort und schnell abschaltbare Lasten bewertet wird.“

Mögliche resultierende Anpassungen der Gesamtabschaltleistung sollten nur jeweils zum 01.01. eines Jahres erfolgen, um für die Abwicklung der Umlage jährliche Planbarkeit gewährleisten zu können. Es ist sicherzustellen, dass eine eventuelle Neufestlegung der Gesamtabschaltleistungen so rechtzeitig erfolgt, dass dies bei der Ermittlung der Umlage für das Folgejahr berücksichtigt werden kann.

Zu Abs. 4 Nr. 2b: Aufgrund der aktuellen Situation im deutschen Übertragungsnetz ist ein Lastabschaltpotential in Süddeutschland von besonderem Interesse. Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die Möglichkeit, per Festlegung durch die Bundesnetzagentur geographisch beschränkte Ausschreibungen vorzugeben. Aus unserer Sicht ist allerdings nicht nachvollziehbar, weshalb diese Möglichkeit erst nach Ablauf von zwei Jahren gegeben sein soll. Wir plädieren deshalb dafür, diese Möglichkeit bereits ab Beginn der Laufzeit der Verordnung vorzusehen und nicht erst ab dem 01. Juli 2018.

§ 12 AbLaV

Die aus einem Abruf resultierende Pausenzeit wird standardmäßig durch den Lastmanagementserver (LaMaS) auf die maximale Pausendauer gesetzt. Ein Anbieter sollte die Möglichkeit haben, diesen Maximalwert zu verringern. Nach einem Abruf sollte der Anbieter angeben können, ob er eine Pause beansprucht oder weiter zum Abruf zur Verfügung steht. Auch müssen Nichtverfügbarkeiten stets nachgemeldet werden können, da technische Nichtverfügbarkeiten jederzeit auftreten können. Daher sollte Absatz 1 wie folgt formuliert werden:

„(1) Die Anbieter, die den Zuschlag erhalten haben, melden dem Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Vereinbarung über die Abschaltleistung besteht, täglich bis 14.30 Uhr verbindlich für den Folgetag auf Viertelstundenbasis die Verfügbarkeit der Abschaltleistung und die Vermarktung im Sinne von § 7. Die Unterlassung einer Meldung nach Satz 1 entspricht der Meldung einer Nichtverfügbarkeit. Nach jedem Abruf kann der Anbieter der Abschaltleistung die Verfügbarkeit für den Zeitraum nach diesem Abruf anpassen. Verändert sich die Verfügbarkeit der abschaltbaren Last, ist diese unverzüglich nachzumelden. Die Betreiber

von Übertragungsnetzen legen die Inhalte der Meldungen für die Verfügbarkeit fest. Die Meldung muss neben den in § 10 Absatz 2 genannten insbesondere folgende Informationen enthalten:

1. Identifikationsnummer nach § 11 Absatz 2,
2. Informationen zum Restabrufkonto nach § 10 Absatz 5,

Im Falle eines Konsortiums im Sinne von § 6 Absatz 1 durch Zusammenlegung erfolgt die Meldung für die gesamte Abschaltleistung nach den Vorgaben der Betreiber der Übertragungsnetze durch den Konsortialführer oder den benannten Verantwortlichen.“

§ 13 AbLaV

Zu Abs. 4: Gerade bei der frequenzverursachten Abschaltung der SOL ist eine Zuschaltung ohne Rücksprache mit dem ÜNB aus Systemsicherheitsgründen nicht zulässig. Daher sollte Absatz 4 wie folgt formuliert werden:

„(4) Nach dem Abruf ist das Erhöhen der Abschaltleistung generell zulässig, es sei denn der Betreiber des Übertragungsnetzes, mit dem die Abschaltvereinbarung besteht, verlangt eine Rücksprache zur Freigabe. Sollte der Abruf durch Frequenzabschaltung erfolgen kann eine Zuschaltung erst nach Freigabe durch den Betreiber des Übertragungsnetzes erfolgen.“

Zur Abs. 5: Aus Sicht der ÜNB ist beim Abruf von Abschaltleistung zum Zwecke der Engpassbehebung ohnehin eine Einreihung in die Abrufreihenfolge unter Beachtung der netztechnischen Wirkung und der Abrufkosten gegeben. Insofern sollte auf weitere Vorgaben für den effizienten operativen Einsatz verzichtet und der Absatz 5 gestrichen werden.

§ 15 AbLaV

Um den Abrechnungsaufwand nicht unnötig zu erhöhen und eine wöchentliche Abrechnung durchführen zu müssen, sollte analog zur Regelleistungsabrechnung eine monatliche Abrechnung erfolgen. Absatz 2 sollte wie folgt formuliert werden:

„(2) Ansprüche auf Zahlung des Leistungspreises und auf Zahlung des Arbeitspreises werden 20 Werktage nach Ende des Kalendermonats des Erbringungszeitraums fällig. Ein monatsübergreifender Erbringungszeitraum wird entsprechend der Monatszugehörigkeit der einzelnen Tage abgerechnet.“

§ 16 AbLaV

Wie bereits in der Stellungnahme zu § 2 beschrieben, erfolgt die Einbindung der VNB über die VNB-Genehmigung, die im Rahmen der Präqualifikation vorgelegt werden muss. Damit bestätigen die VNB wie bisher, dass die Abschaltung der Last keine kritischen Auswirkungen auf das betroffene Netz hat und dass alle notwendigen organisatorischen Prozesse geklärt sind. Eine Abstimmung mit dem VNB kann im Falle eines Abrufes aufgrund der Kurzfristigkeit operativ nicht

mehr erfolgen. Wir bitten darum, dies in der Begründung der Verordnung klarzustellen. Sollte eine solche Genehmigung des / der VNB nicht vorgelegt werden können, ist die abschaltbare Last nicht präqualifizierbar. Sollten kurzfristig Abrufe durch den VNB untersagt werden, so ist dies über die Verfügbarkeitsmeldung des Anbieters vorzunehmen.

Die Begriffsbestimmung der Elektrizitätsverteilernetze sollte aus unserer Sicht gem. § 3 Nr. 3 EnWG mit einem Verweis konkretisiert werden. Wir bitten daher um folgende Anpassung der Formulierung:

Die Nutzung einer vertraglich vereinbarten Abschaltleistung ist nur in Abstimmung mit den Betreibern derjenigen nachgelagerten Elektrizitätsverteilernetze gem. § 3 Nr. 3 EnWG zulässig, in die die abschaltbare Last eingebunden ist; § 14 Absatz 1c Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 18 AbLaV

Zur Sicherstellung der Wälzbarkeit der Kosten aus dem Kalenderjahr 2016 ist sowohl für den Gültigkeitszeitraum der bestehenden AbLaV als auch für den Gültigkeitszeitraum der AbLaV-Novelle eine Übergangsregelung zu schaffen, die die Kostenberücksichtigung aus beiden Verordnungen ermöglicht.

Die Übertragungsnetzbetreiber schlagen vor, das Guthaben aus der Jahresabrechnung 2014 in die Umlage 2017 einzubringen und lehnen eine unterjährige Umlagerhebung in 2016 ab.

§ 19 AbLaV

Einen konkreten Termin für das Ende einer Übergangsregelung sehen die ÜNB als sehr problematisch an. Wie zuletzt 2013 bewiesen, sind die ÜNB in der Lage zeitnah die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Jedoch sind die ÜNB von Dritten abhängig, so dass ein konkreter Umsetzungstermin nicht garantiert werden kann.

Die geänderten Rahmenbedingungen einer AbLaV-Novelle sollten aus Sicht der ÜNB in einem Projekt geschlossen und vollständig umgesetzt werden. Eine Teilumsetzung einzelner Bestandteile halten wir für nicht zielführend und auch nicht effizient. Teilnahmevoraussetzung für die Ausschreibung sind gültige Rahmenverträge mit den Anbietern, in denen auch die Präqualifikationskriterien enthalten sind. Diese Rahmenverträge können nicht monatlich und für die bestehenden Anbieter auf den aktuellen Umsetzungsstand angepasst werden, um eine schrittweise Teilumsetzung zu realisieren. Neben den technischen Anpassungen auf der Abrufseite (LaMaS und Anbieter-Client) und zur Anbieterabrechnung benötigt auch eine Implementierung von veränderten Ausschreibungskriterien (bspw. variable Preise, veränderter Zeitbereich und neue Zuschlagskriterien) eine entsprechende Umsetzungszeit und sollte zu den vertraglich fixierten Rahmenbedingungen passen. Nur mit entsprechender Berücksichtigung kann die operative Nutzbarkeit und Handhabbarkeit der abschaltbaren Lasten gewährleistet werden.

Der Aufwand für eine Umsetzung der aktuell besprochenen Änderungen beträgt nach aktueller Abschätzung der ÜNB insgesamt mindestens 6 Monate.

Auch ist der Start der Umsetzung davon abhängig, wann die finalen Rahmenbedingungen der AbLaV-Novelle vorliegen, um die konkreten Beauftragungen vorzunehmen. Sobald eine finale schriftliche Version der novellierten AbLaV vorliegt, kann eine Projektumsetzung auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber starten. Wir bitten ausdrücklich darum die benötigte Umsetzungszeit der Projekte auch für eine Übergangszeit zu berücksichtigen was mit einer *unverzöglichen* Umsetzungszeit gewährleistet wird.

Aus den o.g. Gründen sollte § 19 angepasst und die folgende Formulierung verwendet werden:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen setzen die Vorgaben dieser Verordnung *unverzüglich* um. Für den Übergangszeitraum nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die Betreiber von Übertragungsnetzen bei Ausschreibungen von Abschaltleistung und Annahme eingegangener Angebote die Vorgaben der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die zuletzt am [...] geändert worden ist, auch nach ihrem Außerkrafttreten umsetzen. Soweit bei der Umstellung der Ausschreibungen von einem monatlichen auf einen wöchentlichen Erbringungszeitraum die *letztmalige Ausschreibung vor dieser Umstellung keinen ganzen Monat umfassen kann, ist der Erbringungszeitraum einmalig zu verkürzen. Hierbei sind auch der Leistungspreis, die Verfügbarkeit und die Zeitdauer möglicher Abrufe im Erbringungszeitraum entsprechend anteilig zu kürzen.*“

Es ist sicherzustellen, dass die bisherige AbLaV solange Gültigkeit hat, bis die Novelle der AbLaV in Kraft getreten ist.

§ 20 AbLaV:

Ein unterjähriges Außerkrafttreten nach § 20 Abs. 3 lehnen wir ab. Das Auslaufen der VO sollte zum Jahresende erfolgen, damit die jährlichen Geschäftsprozesse effizient und kundenorientiert abgewickelt werden können.

§ 18 sollte zwei Jahre später als die restlichen Paragraphen außer Kraft treten, damit die Nachholung aus der Ist-Abrechnung für das Jahr t (z.B. Jahr 2022), die im Jahr (t+1, z.B. Jahr 2023) erfolgt, über eine Umlage im Folgejahr (t+2, z.B. Jahr 2024) noch rechtlich gesichert erfolgen kann.

Der Termin zur Veröffentlichung der AbLaV-Umlage sollte gesetzlich festgelegt und auf den 25.10. oder den nachfolgenden Werktag terminiert werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner der ÜNB gerne zur Verfügung.